



Präambel:

Der Deutsche Verband für Tankinnenreinigung e.V. (DVTI) und die European Federation of Tank Cleaning Organisations (EFTCO) geben gemeinsam das European Cleaning Document (ECD) heraus. Das ECD wird von Reinigungsanlagen ausgestellt, die den Forderungen nach Arbeitssicherheit, Qualität und Umweltschutz im Sinne von SQAS nachkommen. Dies gewährleistet, dass der verladenden Industrie weiterhin die Behälter in der Qualität zur Verfügung gestellt werden können, welche für die reibungslose Abwicklung eines Transportes notwendig sind.

Satzungsgemäße Ziele des DVTI sind die die Sicherung und Weiterentwicklung von Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Qualität der Tankinnenreinigung und die Verbreitung der legalen sowie Verfolgung der illegalen Nutzung des ECD.

In Übereinstimmung mit der Satzung regelt der DVTI dementsprechend mit den folgenden Vergabebedingungen die hohen Qualitätsanforderungen, die mit der Genehmigung zur Ausstellung des ECD verbunden sind.“

§ 1 Genehmigung für die Ausstellung des ECD

Die Genehmigung für die Ausstellung des ECD wird nur an Betreiber solcher Reinigungsanlagen erteilt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Betrieb einer stationären Tankinnenreinigungsanlage für Transportgefäße auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch eine natürliche oder juristische Person mit deutschem Firmensitz;
- Vorliegen der behördlich vorgeschriebenen Betriebsgenehmigungen;
- der Betreiber ist nicht aufgrund des Anlagenbetriebs in den letzten drei Jahren vor dem ersten Bezug des ECD wegen der vorsätzlichen Begehung einer Umweltstraftat verurteilt worden;
- Nachweis eines erfolgreichen Assessment nach SQAS mit der Erfüllung aller Forderungen von SQAS ohne Einschränkungen und der Beantwortung der gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte (Fragen) mit „eins“.

Der Betreiber hat die Erfüllung sämtlicher in Abs. 1 genannter Voraussetzungen dem DVTI schriftlich nachzuweisen. Bis zur Vorlage der schriftlichen Nachweise kann der DVTI dem Betreiber die Ausstellung des ECD verweigern. Die Textform ist nicht ausreichend.

§ 2 Bedingungen für die Ausstellung

Das ECD darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Reinigung durch Fachpersonal erfolgt ist. Dies deckt sich auch mit den Anforderungen der Betriebsgenehmigung der Anlagen, welche nur auf der Grundlage der Reinigung durch geschultes Fachpersonal erteilt wird. Bei Selbstreinigungen durch ungeschultes Personal oder Personal von anderen Transportunternehmen darf das ECD nicht ausgestellt werden.

Das ECD darf nur von und für die Anlage ausgestellt werden, für die es erteilt wurde. Der Betreiber von mehreren Anlagen ist nicht berechtigt, ein ECD, welches für eine bestimmte Anlage erworben wurde, von oder für eine andere Anlage auszustellen oder ausstellen zu lassen.

Das ECD darf nicht gegen Entgelt ohne das Erbringen eigener Leistungen ausgehändigt werden. Die

Angaben auf dem ECD müssen nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen. Unwahre Produktangaben sind nicht zulässig.

§ 3 Rechtsfolgen von Zuwiderhandlungen

Bei jeder Zuwiderhandlung ist der DVTI berechtigt, die Genehmigung zur Ausstellung des ECD zurückzuziehen, bereits erteilte Dokumente wieder einzuziehen und die entsprechende Anlage der verladenden Industrie der CEFIC und der EFTCO anzuzeigen.

Bei jeder Zuwiderhandlung ist weiter eine Vertragsstrafe in Höhe von € 15.000,00 pro Zuwiderhandlung an den DVTI zu zahlen.

Das ECD ist europaweit durch die EFTCO geschützt. Jeder Versuch oder jede Vornahme einer unberechtigten Duplikation oder Fälschung führen neben den Rechtsfolgen aus den Abs. 1 und 2 zu einer straf- und zivilrechtlichen Verfolgung durch die EFTCO in Form einer Abmahnung und ggfls. einer Strafanzeige.

Bei dem Entzug der Genehmigung zur Ausstellung des ECD kann der DVTI eine Sperrfrist setzen, innerhalb derer der Betreiber der Anlage nicht erneut zur Ausstellung des ECD zugelassen wird, selbst wenn er die Voraussetzungen gem. § 1 erfüllt.

§ 4 Preise für den Bezug des ECD

Der Bezug des ECD ist für den Betreiber der Anlage kostenpflichtig. In jedem Kalenderjahr sind mindestens 2.000 Exemplare des ECD-Vordrucks abzunehmen. Im ersten Bezugsjahr liegen die Stückkosten bei € 2,69 netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ab dem 2. Bezugsjahr reduziert sich der Einzelpreis auf € 1,19 netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bei einer Mindestabnahmemenge von 2.000 Stk.

Der Preis kann zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres angepasst werden, wenn sich die Druckkosten für den ECD-Vordruck, die Umsatzsteuer oder die Mitgliedsgebühren im abgelaufenen Kalenderjahr verändert haben. Die Erhöhungsfaktoren werden auf Anforderung belegt.

§ 5 Laufende Überprüfung der Ausstellungsvoraussetzungen

Der DVTI ist berechtigt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem das ECD bezogen wurde, von dem Betreiber der Anlage erneut den Nachweis der Voraussetzungen zu verlangen, die den Betreiber der Anlage gem. § 1 zur Ausstellung des ECD berechtigen. Dieses Verlangen ist von dem DVTI schriftlich an den Betreiber der Anlage zu richten. Die Textform ist nicht ausreichend.

Kommt der Betreiber der Anlage diesem Verlangen nicht binnen einer Frist von vier Wochen in der Form des § 1 nach, kann der DVTI dem Betreiber der Anlage schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage der Nachweise gem. § 1 setzen. Die Textform ist nicht ausreichend. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der DVTI berechtigt, dem Betreiber der Anlage die Genehmigung zur Ausstellung des ECD zu entziehen und bereits erteilte Dokumente wieder einzuziehen. Mit der Nachfristsetzung hat der DVTI auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 6 Sicherheitsleistung

Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, dem DVTI eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank zu stellen. Die Sicherheitsleistung beträgt € 15.000,00 und gilt als Sicherheit für Forderungen des DVTI aus dem Bezug des ECD und für verwirkte Vertragsstrafen. Die Sicherheitsleistung ist mit dem Bezug der ersten 2.000 Exemplare des ECD fällig. Der DVTI wird diese Sicherheitsleistung, sofern sie in bar erbracht wird, getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem Anderkonto eines Rechtsanwaltes, der vom DVTI benannt wird, anlegen. Sie wird nicht verzinst.

Der DVTI ist berechtigt, die Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, sobald der Betreiber der Anlage mit Zahlungen auf bezogene ECD oder mit der Zahlung auf eine verwirkte Vertragsstrafe in Verzug gerät. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, diese Voraussetzung zu überprüfen, wenn der DVTI deren Eintritt versichert.



ECD VERGABEBEDINGUNGEN für Nichtmitglieder

Der DVTI wird die Sicherheitsleistung binnen sechs Monaten nach der endgültigen Einstellung des Bezugs von ECD durch den Betreiber der Anlage oder den Entzug der Genehmigung zur Ausstellung des ECD an den Betreiber der Anlage zurückzahlen, wenn dieser seine Verpflichtungen gegenüber dem DVTI erfüllt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vergabebedingungen müssen mindestens schriftlich erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Die elektronische Form ersetzt die Schriftform nicht. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.

Soweit eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, und wirksam ist, sofern nicht die Unwirksamkeit auf einer Bestimmung beruht, die dem Schutz eines einzelnen dient.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers der Anlage werden nicht anerkannt. Ihrer Geltung wird ausdrücklich widersprochen.

Es gilt deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes und des deutschen internationalen Privatrechtes.

Der Vorstand
November 2014